Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

# 1651K – ROHBAUVERSICHERUNG

1. Voraussetzung für die Gewährung der Rohbaudeckung ist, dass nach dem Ablauf der Rohbaudeckung (Fertigstellung bzw. Bezug des Gebäudes) ein Vertragszustand von mindestens drei Jahren besteht.
Sollte diese Mindestlaufzeit nach Beendigung der Rohbaudeckung nicht erfüllt werden, hat der Versicherer das Recht, die volle Prämie zu verlangen, welche nach Umfang und Dauer der Rohbaudeckung – unter Berücksichtigung der für die Zeit nach der Rohbaudeckung im Vertrag vorgesehene Prämie – gebührt. Sollte während des Rohbauzeitraums ein Schaden eintreten, wird ab Rohbaubeginn der Vertrag prämienpflichtig gestellt.

2. Sofern nachstehend angeführte Versicherungssparten in den Vertrag eingeschlossen sind, beginnt die Haftung aus der Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung ab Beginn der Rohbaudeckung, unter folgenden Voraussetzungen:

2.1 Feuerversicherung:
ab Vertragsbeginn.

2.2 Sturmversicherung:
Die Gefahr Sturm (gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ASTB) ist erst ab Fertigstellung des nach außen hin abgeschlossenen Rohbaus versichert, insbesondere müssen dafür
a) das Dach komplett eingedeckt sein,
b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt werden und
d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.

2.3 Leitungswasserversicherung:
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
a) In nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten sind die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlangen abzusperren.
b) Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das vorübergehend Außerbetriebsetzen einer Anlage wird dem „nicht durchgehend in Betrieb halten“ gleichgesetzt.

3. Haftungsumfang:
Es gilt jeweils nur der Haftungsumfang wie in den Allgemeinen Bedingungen für die versicherten Sparten (Feuer, Sturm, Leitungswasser) beschrieben versichert. Sämtliche Haftungserweiterungen (wie in den Klauseln und Besonderen Bedingungen beschrieben) gelten erst ab dem Ende der Rohbaudeckung als versichert.

4. Ende der Rohbauversicherung (Laufzeit):
Die Rohbauversicherung endet mit dem in der Polizze dokumentierten Datum (Ende der Rohbaudeckung), spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Gebäudes.
Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt, ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind.
Es ist nicht Voraussetzung, dass es auch tatsächlich benutzt wird.

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.

Die Rohbaudeckung gilt nur für das Gebäude. Der Inhalt (Einrichtung und Waren) ist während des Rohbauzeitraums nicht versichert.